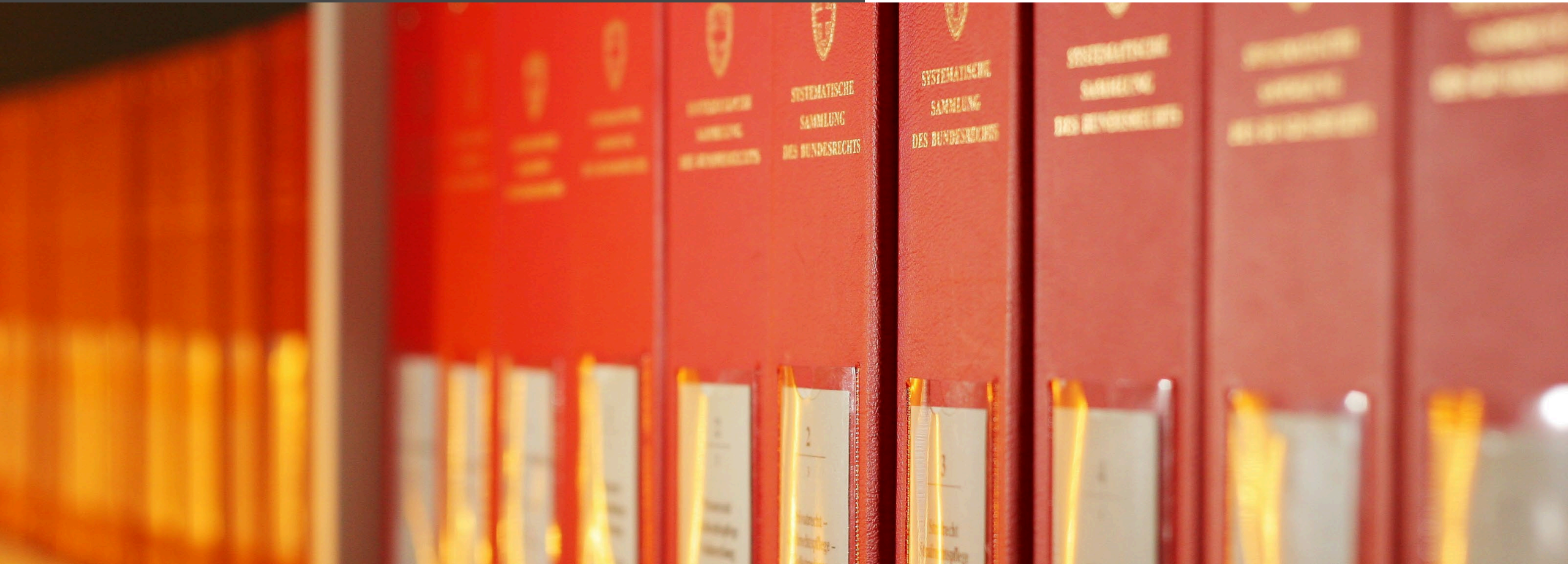


Neuerungen Aktien- und Erbrecht

Kondensat für die Praxis

im September 2022



Agenda

- 1 **Aktienrecht: Neuerungen**
Fokus Familienunternehmen, nicht börsennotierte Gesellschaften
- *Kapitalschutz, Sanierungsrecht*
 - *Flexibilisierung Aktienkapital, Kapitalbänder, Sacheinlagen, Ausschüttungen*
 - *weitere Aspekte (Auswahl)*
- 2

- 2 **Erbrecht: Neuerungen**
Fokus Familienunternehmen
- *Pflichtanteile, Entwurf Integralzuweisung Unternehmen*
- 9

Kapitalschutz, Sanierungsrecht

Überwachung Zahlungsfähigkeit neu explizit als Pflicht VR im Gesetz! (Art. n725 OR)



- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** (OR 725)
 - VR hat **Zahlungsfähigkeit ausdrücklich zu überwachen**, droht diese, sind Massnahmen zu ergreifen und die Sanierung einzuleiten, nötigenfalls ist ein Gesuch um **Nachlassstundung** einzureichen
 - VR muss mit gebotener Eile handeln
- **Kapitalverlust** (OR 725a)
 - ähnlich wie aOR 725 Abs. 1 bei hälftigem Kapitalverlust im Grundsatz, VR muss mit gebotener Eile handeln
 - Berechnungsbasis: AK/PS+gesetzlich *gesperrte* Kapital-/Gewinnreserven+Aufwertungsreserve+Reserve Eigene Aktien
 - Covid-Kredit gilt quasi als EK, darf aber bei der Basis nicht abgezogen werden, daher Abzug bei kumulierter Verlustsumme
- **Überschuldung** (OR 725b)
 - ähnlich wie aOR 725 Abs. 2, wobei neu Revisionsstelle Zwischenabschlüsse (Fortführungs-/Liquidationswerte) prüfen muss
 - fehlt eine Revisionsstelle, muss ein zugelassener Revisionsexperte aufgeboden werden
 - erst nach der Prüfung ist der Richter durch den VR zu verständigen (!?), ausser wenn:
 - **Rangrücktritte** für Dauer der Überschuldung gewährt (**neu nicht nur Betrag, sondern auch zwingend Zins umfassen, OR 725b**)
 - oder Aussicht besteht, **Überschuldung innert 90 Tagen zu beheben und keine zusätzliche Gefährdung von Gläubigern** resultiert
- **Aufwertung Grundstücke, Beteiligungen** (OR 725c)
 - ähnlich wie aOR 670 zur Behebung Überschuldung oder hältiger Kapitalverlust, separate Aufwertungsreserve in Gewinnreserven auszuweisen
 - Aufwertung ist durch Revisionsstelle bzw. zugelassener Revisor zu prüfen
 - Aufwertungsreserve nur via Umwandlung in Aktien-/PS-Kapital, Veräusserung/Wertberichtigung aufgewertete Aktiven auflösbar
- **Konkursaufschub** (aOR 725a): abgeschafft (Nachlassstundung neu einziges gerichtliches Sanierungsverfahren)

Wichtig:

Bestimmungen gelten auch für GmbH (OR 820), Genossenschaft (OR 903), Stiftung (ZGB 84a) und im HR eingetragener Verein (ZGB 69d).

Flexibilisierung Aktienkapital (1/3)

Sachübernahmen neu mittels schriftlichem Vertrag (nOR 634) als Sacheinlage möglich

- **Sacheinlagen** (OR 634)
 - Sachübernahmen neu keine qualifizierten Gründungs- oder Kapitalerhöhungsereignisse mehr
 - Sacheinlagen nicht mehr offenlegungspflichtig im HR, aber weiterhin in Statuten offenzulegen, zu prüfen und mittels schriftlichem Vertrag zu vereinbaren
- **Voraussetzungen, Schutzmechanismen:**
 - als Aktiven bilanzierbar, gesetzlicher Höchstwert darf dabei nicht überschritten werden (u.a. OR 960, 960a, 960b, 960c)
 - in Vermögen der Gesellschaft übertragbar mit anschliessend freier Verfügbarkeit

weitere Schutzmechanismen:

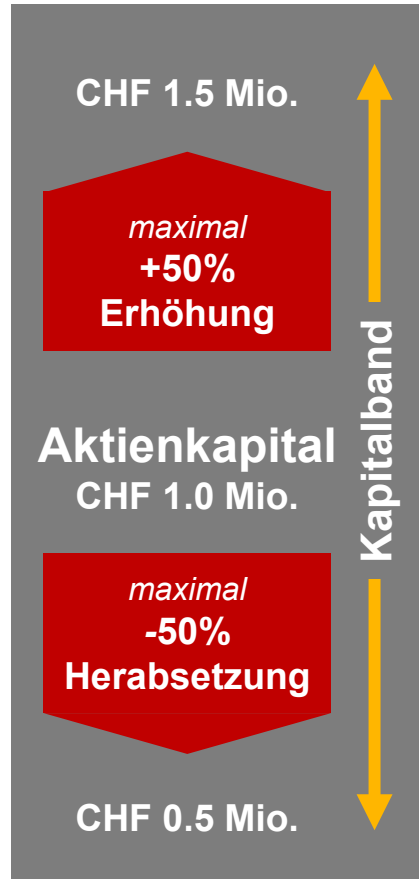
- Rückerstattung von Leistungen im offensichtlichen Missverhältnis (OR 678)
- Verbot der Einlagenrückgewähr (OR 680 II)
- Verantwortlichkeit der Organe (OR 754)
- Gläubigerschutz durch sanierungsrechtliche Vorschriften (OR 725ff) sowie weitere Rechtsbehelfe, u.a. SchKG
- strafrechtliche Folgen (unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, ungetreue Geschäftsbesorgung etc.)



Fazit: VR gut beraten mit vorgängiger Einholung einer unabhängigen «Fairness Opinion» bei Übernahme von Vermögenswerten von Aktionären oder nahestehenden Personen.

Flexibilisierung Aktienkapital (2/3)

Kapitalband (nOR 653s) ersetzt «Genehmigte Kapitalerhöhung» (aOR 651)



- Statuten können VR ermächtigen, bis **maximal 5 Jahre** Kapital zu erhöhen / herabzusetzen (OR 653s)
- **Grenze +/- 50%** im HR eingetragenen Aktienkapital (optional Schaffung von PS-Kapital möglich, OR 653t)
- Statuteneintrag setzt **GV-Beschluss mit qualifiziertem Mehr** (OR 704) sowie **zumindest eingeschränkte Revision** (OR 653s) voraus
- Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung durch GV möglich (OR 653t)
- Kapitalerhöhung nicht mit Barliberierung (z.B. Sacheinlage); erfordert Prüfung durch Revisionsstelle (OR 652f)
- Herabsetzung (OR 653u) setzt voraus, dass Gläubigerschutz gewährleistet (OR 653k) und Zwischenabschluss mit Prüfungsbestätigung von Revisionsexperten (OR 653k) vorliegen
- Beschliesst GV während Ermächtigung Kapitalveränderung, Änderung Währung Aktienkapital, entfällt Kapitalband dahin (OR 653v), Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden
- **Steuern**
 - Emissionsabgabe: «Netto-Prinzip», d.h. Erhöhungen/Herabsetzungen werden spät. nach 5 Jahren abgerechnet
 - Kapitaleinlagereserve (KER): steuerfrei ausschüttbar, wird aber erst spät. nach 5 Jahren von ESTV bestätigt
 - Einkommenssteuer/Verrechnungssteuer: da KER ggf. noch nicht anerkannt, könnte Aufrechnung drohen, steuerlich noch nicht genügend gelöst, Nachbesserung wird noch erwartet (ausser börsennotierte Unternehmen)



Flexibilisierung Aktienkapital (3/3), Zwischendividenden

Kapitalerhöhung (nOR 650ff), Zwischendividenden (nOR 675a)

- **Ordentliche Kapitalerhöhungen**

neu innerhalb von **6 Monaten** statt 3 anzumelden (OR 650)

- **Genehmigte Kapitalerhöhungen abgeschafft**

ersetzt durch Kapitalband nach OR 653s

- **Bedingtes Kapital**

Einlagen in Geld bei Schweizer Bank zu Gunsten Gesellschaft zu hinterlegen, jedoch nicht mehr erforderlich bei Verrechnungsliberalisierung (OR 653e) und neu explizit auch verwendbar für Aktionärsoptionen und Optionen an Dritte (OR 653c)

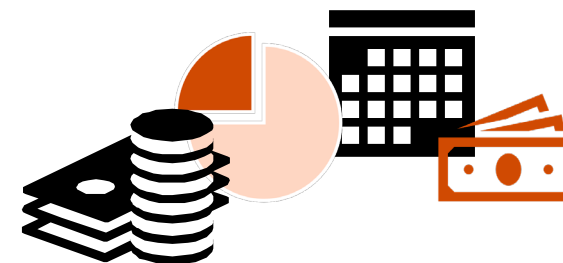
- **Zwischendividende** («Interimsdividende»)

neu explizit in OR 675a **geregelt**, setzt **geprüften Zwischenabschluss und GV-Beschluss** voraus, statutarische Grundlage nicht nötig, auf Prüfung Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn

- Opting-out Revisionsstelle vorliegt oder
- bei Zustimmung sämtlicher Aktionäre, wenn dadurch die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet

- **Ausschüttung gesetzliche Kapitalreserven / Gewinnreserven**

- neu explizit **rückzahlbar** mittels GV-Beschluss (OR 671, OR 672 bzw. OR 804)
- **Ausschüttbare Teile**: Gesetzliche Kapital-/Gewinnreserven, die 50% des Aktienkapitals übersteigen (vorab Verlustvorträge abzuziehen, bei Konzern-Mutter: 20%-Grenze)
- in Herleitung dürfen Aufwertungsreserven und Reserven für eigene Aktien im Konzern nicht einbezogen werden



Eigenkapital-Struktur nach neuem Aktienrecht

Struktur Eigenkapital

Aktienkapital

Grundkapital

Gesetzliche Kapitalreserve**

- Agio, Kaduzierungsgewinn
- Einlagen, Zuschüsse Aktionäre
- Buchgewinne Kapitalherabsetzung
- Fusionsgewinn/-agio

Gesetzliche Gewinnreserve**

- Zuweisung Jahresgewinne 5%
- Aufwertungsreserve
- Reserve für eigene Aktien

Freiwillige Gewinnreserve

Gewinn- / Verlustvortrag

Jahresgewinn / -verlust

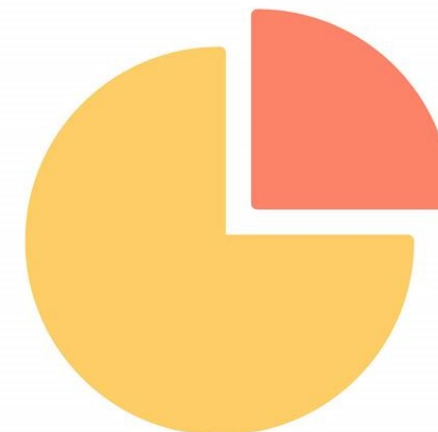
- OR 671, OR 959a, vormals allgemeine Reserve
- Gründungs-/Ausgabekosten vom Agio netto abziehbar oder über Erfolgsrechnung als Aufwand
- steuerlich: Kapitaleinlageprinzip beachten mit separatem Ausweis ratsam (VSTG 5 Abs. 1bis)

- OR 672, OR 959a
- Verrechnung Verlustvorträge (vor Zuweisung 5%)

- OR 673, OR 959a
- darf dauerndes Gedeihen Unternehmung nicht gefährden
- soll Interessen aller Aktionäre berücksichtigen
- OR 959a

**Gesperrt für Ausschüttung:

- 50% im Verhältnis Aktienkapital (20% bei Holding)
- Aufwertungsreserve OR 725c
- Reserve für eigene Aktien OR 659a, OR 959a



Reihenfolge Verlustverrechnung (OR 674)

Jahresverlust

1. Gewinnvortrag
2. freiwillige Gewinnreserven*
3. gesetzliche Gewinnreserven*
4. gesetzliche Kapitalreserven*

Anstelle Verrechnung mit gesetzlichen Gewinn-/Kapitalreserven ist ein Vortrag auf neue Rechnung erlaubt.

*GV-Beschluss nötig

Weitere Aspekte (Auswahl)

- **Rückerstattungspflicht** (OR 678)
erfasst Leistungen/Bezüge an VR, GL, nahestehende Personen
 - betrifft ungerechtfertigt bezogene Dividenden, Tantiemen, Gewinnanteile oder Vergütungen etc.
 - Abgeltung von Leistungen/Bezügen muss dem Drittvergleich im Grundsatz standhalten (Verhältnis Leistung/Gegenleistung)
 - steht Gesellschaft oder Aktionär zu Gunsten Gesellschaft zu
- **Annahme Fortführung** (OR 958b)
 - explizit für mindestens nächste 12 Monate ab Bilanzstichtag definiert
 - Veräusserungswerte bei beabsichtigter Einstellung für ganzen Betrieb oder relevante Teile
- **Schiedsklausel** (OR 808b)
 - für **gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten** in Statuten mittels qualifiziertem GV-Beschluss
- **Interessenkonflikte** (OR 717a)
 - neu explizit geregelt für VR und GL, unverzügliche Meldepflicht an VR, Massnahmen sind sofort zu ergreifen
- **Abberufung Revisionsstelle** (OR 730a)
 - neu **nur** noch aus **wichtigen Gründen** möglich



Hinweis: Ab 1.1.2023 haben die Gesellschaften 2 Jahre Zeit, um ihre Statuten anzupassen.

Agenda

- 1 Aktienrecht: Neuerungen
Fokus Familienunternehmen, nicht börsennotierte Gesellschaften
- *Kapitalschutz, Sanierungsrecht*
 - *Flexibilisierung Aktienkapital, Kapitalbänder, Sacheinlagen, Ausschüttungen*
 - *weitere Aspekte (Auswahl)*

2

- 2 Erbrecht: Neuerungen
Fokus Familienunternehmen
- *Pflichtanteile, Entwurf Integralzuweisung Unternehmen*

9

Neuerungen Erbrecht 1.1.2023 im Überblick

Klage aus Erbvertrag (nZGB 494)

- **Pflichtteilsquote Nachkommen, Ehegatten oder eingetragene Partnerschaft** (ZGB 471)
 - Nachkommen neu 1/2 des gesetzlichen Erbteils (vormals 3/4)
 - Ehegatten, eingetragene Partnerschaft unverändert 1/2
 - Eltern Pflichtteil aufgehoben
- **Meistbegünstigung Ehegatten oder eingetragene Partnerschaft gegenüber gemeinsamen Nachkommen** (ZGB 473)
 - neu 1/2 des Nachlasses zur Nutzniessung zuwendbar (vormals 1/4)
- **Verlust Pflichtteilsanspruch bei hängigem Scheidungsverfahren** (ZGB 472)
 - Pflichtanteil geht für überlebenden Ehegatten verloren bei gemeinsamen vorgängigen Scheidungsbegehren
 - oder wenn Ehegatten mindestens 2 Jahre getrennt gelebt haben
- **3a-Ansprüche** (ZGB 476)
 - Ansprüche aus Pensionskassen, Sozialversicherungen nicht Teil des Nachlassvermögens (Begünstigte erwerben diese Ansprüche aus eigenem Recht), unterstehen nicht der Herabsetzung (ZGB 522)
 - neu klargestellt, dass 3a-Ansprüche nicht in die Erbmasse gehören, aber für Berechnung Pflichtteile relevant, daher unterliegen diese (und alle Versicherungsansprüche) der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert (ZGB 529)



Neuerungen Erbrecht 1.1.2023 im Überblick

Neuregelung Pflichtanteile (nZGB 471), Nutzniessung (nZGB 473) etc.

• Erbvertrag

- Bisher:** Erblasser kann sich durch Erbvertrag verpflichten, jemanden als Erben resp. Vermächtnisnehmer einzusetzen. Auch nach Abschluss eines solchen Vertrags kann der Erblasser weiterhin über sein Vermögen verfügen, kann also nach Belieben viel oder wenig der künftigen Erbmasse konsumieren. Zuwendungen hingegen, welche mit dem Erbvertrag nicht vereinbar sind oder den künftigen Nachlass missbräuchlich aushöhlen, unterliegen der Anfechtung.
- Neu:** Generelles Zuwendungsverbot, es sei denn der Erbvertrag erlaubt die entsprechenden Zuwendungen explizit, ansonsten unterliegen solche Zuwendungen der Herabsetzungsklage.

Es gilt das Recht, das im Zeitpunkt des Todesfalls gilt.

Kritik: Das Vertrauen des Erblassers in die Gesetzeslage im Zeitpunkt der Testierung wird missachtet. Konsequenz: Prüfung bestehender Planungen – insb. problematisch, wenn künftiger Erblasser inzwischen urteilsunfähig geworden ist.



Fazit: Sind Zuwendungen im Erbvertrag nicht explizit «erlaubt», so sind diese dem noch lebenden Erblasser quasi untersagt (!!). Dies könnte zu Konflikten führen. Weiter ist zu beachten, dass KEINE Übergangsfristen vorgesehen sind. Auch dieser Aspekt schafft Potential für unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Erleichterung Unternehmensnachfolge im Entwurf

Entwurf Bundesrat ZGB, Botschaft 10. Juni 2022

- **Recht auf Integralzuweisung gesamtes Unternehmen an einen Erben** (nZGB 522a, nZGB 616f etc.)
 - hat Erblasser keine Verfügung zur Nachfolge erlassen, kann jeder Erbe Integralzuweisung für sich verlangen
 - umfasst alle relevanten Beteiligungen von einfachen Gesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, die nicht an der Börse kotiert sind und nicht ausschliesslich Vermögen verwalten
 - verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so geht diese an den für die Führung geeignetsten
 - verlangen mehrere Erben gemeinsam die Zuweisung, gelten die Bestimmungen sinngemäss
- **Zahlungsaufschub** (nZGB 619)
 - hat Erbe mit Integralzuweisung ernstliche Schwierigkeiten mit Ausgleichszahlungen, ist Zahlung auf **max. 10 Jahre stundbar**, wobei Gericht Modalitäten und Interessen aller Erben angemessen berücksichtigen soll
 - gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen und nach Möglichkeit sicherzustellen
- **Bewertung** (nZG 621ff, nZGB 630a)
 - ohne Einigung der Erben erfolgt Bewertung durch gerichtlich bestellten Sachverständigen, Wertherleitung nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung, gilt sinngemäss auch für Grundstücke
 - Bewertung betriebsnotwenige Unternehmensteile im Zeitpunkt Kontrollübernahme, Rest im Zeitpunkt Erbgang
- **Keine Minderheitsanteile** (nZGB 618)
 - pflichtteilsberechtigten Erben können gegen ihren Willen keine Minderheitsanteile an einem Unternehmen auf Anrechnung an ihren Pflichtteil zugewiesen werden, wenn ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt



Ist das
praktikabel
in Praxis?

Fragen / Diskussion



Kurz zu uns....

Roland Schegg Director

Leiter Consulting Familienunternehmen
PwC Schweiz



+41 79 215 29 31
roland.schegg@pwc.ch



Ausbildung

- E-MBA Unternehmensführung FH
- eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
- eidg. dipl. Betriebsökonom HWV/FH
- Kaufmännische Lehre (Industrie)

Branchenfokus

- Familienunternehmen
- Technik, Industrie, Anlagebau
- Energie, Infrastruktur
- Hoch- und Tiefbau

Roman Fallet Partner

Leiter Steuerberatung Ostschweiz
PwC Schweiz



+41 58 792 72 82
roman.fallet@pwc.ch



Ausbildung

- eidg. dipl. Steuerexperte
- eidg. dipl. Treuhänder mit FA
- Kaufmännische Lehre

Branchenfokus

- Familienunternehmen
- Technik, Industrie, Anlagebau
- Infrastruktur
- Hoch- und Tiefbau